

# Vereinbarung über das Praktikum der Zeichner EFZ / Zeichnerin EFZ Fachrichtung Landschaftsarchitektur

BBK ZRL 2018

Vereinbarung über das Praktikum

**zwischen dem Praktikumsbetrieb**
 Betrieb .....  
 Adresse .....  
 Telefon .....
**und dem Lehrbetrieb**
 Betrieb .....  
 Adresse .....  
 Telefon .....
**1. Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die befristete Anstellung von

 Herr / Frau .....  
 Adresse .....  
 geb. am .....  
 Mobile .....

Dieses Praktikum, Dauer 3 bis 5 Monate (Bildungsverordnung Artikel 8.4 und Modell-Lehrgang Kapitel C.3, 6 Praktikum) ist im 2. oder 3. Lehrjahr der Ausbildung obligatorisch. Der Lehrvertrag vom ..... behält während des Praktikums seine Gültigkeit und bildet die Grundlage des Praktikumsvertrages.

**2. Ziele des Praktikums**

Die Auszubildenden sollen durch praktische und möglichst zusammenhängende Mitarbeit in den nachfolgenden Gebieten des Garten- und Landschaftsbaus Erfahrungen sammeln und die Verbindung zu seiner / ihrer planerischen und zeichnerischen Tätigkeit herstellen können:

- Gesundheitsschutz / Unfallverhütung
- Maschinen, Werkzeuge, Geräte
- Vorarbeiten und Absteckarbeiten
- Erdbau
- Beton und Mörtel
- Entwässerungsarbeiten
- Weg- und Platzbau
- Treppenbau
- Mauerbau und Böschungssicherung
- Gebäudebegrünung
- Saatarbeiten
- Pflanzarbeiten und Pflanzenkenntnisse
- Grünflächenpflege
- Plananwendung, lesen, umsetzen
- Materialkunde

### 3. Antritt und Beendigung

Das Praktikum dauert, vom ..... bis .....  
 Stellenantritt: ....., .....  
 Stellenaustritt: ....., .....

### 4. Arbeitszeit (in Abweichung zum Lehrvertrag)

Die wöchentliche Arbeitszeit des Praktikumsbetriebs beträgt im Jahresdurchschnitt Tagesstundenansatz x 5 Tage von..... und ..... Uhr. Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeits- und Vorholzeitenregelung sowie der Liste der Arbeitstage im Kalenderjahr ..... des Praktikumsbetriebes (vgl. Anhang). Die Arbeitszeiten sind gleich wie jene der Landschaftsgärtner Auszubildenden. Allfällige + oder – Arbeitsstunden werden innerhalb des Praktikums ausgeglichen. Ein Ausgleich zwischen den Arbeitsstunden während des Praktikums zwischen Praktikumsbetrieb und Lehrbetrieb wird nicht vollzogen. Überstunden für die Dauer des Praktikums werden anhand der Bestimmungen des Praktikumsbetriebes geregelt. (Schutzpflicht)

### 5. Ferien und bezahlte Feiertage

Der Ferienanspruch beträgt .. Tage. und entspricht damit ca. proportional dem jährlichen Ferienguthaben. Diese Ferientage sind innerhalb der Praktikumszeit einzuplanen. Der Bezug der Ferien wird auf die Arbeitsplanung des Praktikumsbetriebes abgestimmt. Als bezahlte Feiertage während der Zeit des Praktikums gelten die gemäss der Regelung des Praktikumsbetriebes (vgl. Anhang). Die Lohnabrechnung ist dementsprechend zu führen.

### 6. Absenzen und Krankheit

Der Besuch der Berufsfachschule und der Berufsmittelschule wird dem Praktikanten / der Praktikantin ermöglicht. Ein Berufsschultag wird mit dem gleichen saisonalen Tagesstundenansatz abgerechnet.

Berufsfachschule: jeweils ..... vom ..... bis ..... (= ..... Tage)  
 Einführungskurs II: vom ..... bis ..... (= ..... Wochen)

Berufsmittelschule: jeweils ..... vom ..... bis ..... (= ..... Tage)  
 jeweils ..... vom ..... bis ..... (= ..... Tage)

Andere: vom ..... bis .....

Krankheitsregelung: Bei Krankheit gilt die Regelung des Praktikumsbetriebes. ....

### 7. Lohn und Versicherung

Der Praktikant / die Praktikantin bezieht den Lohn weiterhin vom Lehrbetrieb. Der Lohn beträgt gemäss Lehrvertrag bis zum ..... CHF ..... brutto. Ab dem ..... gilt der Lohn von CHF ..... brutto. Der Praktikumsbetrieb zahlt den Bruttolohn plus Arbeitgeberbeiträge AHV/ALV, NBU sowie in der Praktikumszeit anfallenden Ferientage (Art.5) und Berufsschulabsenzen (Art. 6) monatlich an den Lehrbetrieb. Der Lehrbetrieb versichert den Praktikanten / die Praktikantin auch während des Praktikums im bisherigen Umfang. Der Versicherungsschutz gegen Unfälle gemäss UVG ist auch für die Baustellentätigkeit gewährleistet (vgl. Bestätigung der Versicherung SUVA).

### 8. Arbeitssicherheit und Ausrüstung

Der Arbeitssicherheit auf der Baustelle bzw. im Betrieb ist besondere Beachtung zu schenken. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der SUVA und der BfU sind einzuhalten. Der Praktikant / die Praktikantin ist vom Praktikumsbetrieb mit der notwendigen Arbeitsausrüstung (spez. Handschuhe, Sicherheitskleider bei Holzarbeiten, Schutzanzüge, etc.) auszustatten.

**9. Reise- und Verpflegungsspesen**

Kosten, die sich für die Anreise zum Praktikumsbetrieb und die Heimfahrt ergeben, sind durch den Praktikanten / die Praktikantin resp. durch dessen/deren gesetzlichen Vertreter zu begleichen. Die Kosten für die Verpflegung während des Praktikums sind ebenfalls durch den Praktikanten / die Praktikantin resp. durch dessen/deren gesetzlichen Vertreter zu begleichen.

**10. Betreuung und fachliche Abstimmung**

Die Betreuung des Praktikanten / der Praktikantin erfolgt seitens des Praktikumsbetriebes ..... , seitens des Lehrbetriebes durch ..... . Geräte, Materialien, Arbeitstechniken, Bautechniken etc. werden dem Praktikant / der Praktikantin im Praktikum durch den Vorarbeiter / der Vorarbeiterin laufend erläutert. Der Lehrmeister des Lehrbetriebes hat die Möglichkeit, die Arbeitsgebiete und Betreuung des Praktikanten / der Praktikantin mit dem Praktikumsbetrieb abzusprechen.

**11. Arbeitsbuch und Rückmeldung**

Der Praktikant / die Praktikantin führt ein detailliertes Arbeitsbuch über die ausgeführten Tätigkeiten und die gemachten Erfahrungen. Geräte, Arbeitsabläufe, Arbeitstechniken, Materialien, Konstruktionen etc. werden beschrieben und illustriert. Das Arbeitsbuch ist spätestens alle 14 Tage nachzuführen. Informations- und Unterlagenbeschaffung für die Erstellung des Arbeitsbuches erfolgen während der Arbeitszeit. Nachführung und Reinschriften haben in der Freizeit zu erfolgen. Die Kontrolle obliegt dem Praktikumsbetrieb (fachliche Qualität und Quantität). Ein Standortgespräch zwischen dem Praktikumsbetrieb, dem Lehrbetrieb und dem Praktikant / der Praktikantin soll nach 1,5 bis 3 Monaten stattfinden.

Der Praktikant / die Praktikantin erstattet dem Lehrbetrieb regelmässig Rückmeldung über den Gang des Praktikums, erstmals nach 14 Tagen, anschliessend immer am Ende des ablaufenden Monats.

**12. Arbeitszeugnis**

Der Praktikant / die Praktikantin erhält vom Praktikumsbetrieb nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis.

Der Praktikumsbetrieb:

....., den.....

.....

Der Lehrbetrieb:

....., den.....

.....

Vertrag eingesehen und einverstanden:  
Praktikant/in resp. Auszubildender/Auszubildende

.....

Die Ausfertigung der Vereinbarung erfolgt 3-fach (Praktikumsbetrieb, Lehrbetrieb und Praktikant / Praktikantin).